

Arbeitsstätten - Richtlinie	<b>Nicht durchtrittssichere Dächer</b>	<b>ASR 8/5</b>
--------------------------------	--	----------------

Bek. des BMA vom 21. Januar 1977 (ArbSch. 2/1977 S. 5)  
berichtigt durch Bek. des BMA vom 22. Dezember 1980 (BArBl. 3/1981 S. 68).

### Zu § 8 Abs. 5 der Arbeitsstättenverordnung

1. Von allen Dachaustritten und Aufgängen zu Anlagen und Einrichtungen, die einer laufenden Wartung bedürfen (z.B. Ventilatoren und andere Maschinenanlagen o. ä.) und nur über nicht durchtrittssichere Dachflächen (z.B. Glasdächer, Asbestzementdächer) zu erreichen sind, sind fest eingebaute, mindestens 500 mm breite Laufstege mit einseitigem Geländer anzuordnen.\*) Werden von den Laufstegen aus Arbeiten, z.B. Reinigungsarbeiten, durchgeführt, müssen besondere Schutzeinrichtungen (z.B. zweiseitige Geländer) vorhanden sein.
2. Zugänge zu nicht durchtrittssicheren Dächern müssen unter Verschluss stehen, der nur von besonders beauftragten Personen geöffnet werden kann. Als Zugänge gelten auch Fenster, deren untere Kante nicht höher als 1 m über dem an die Gebäudewand angrenzenden nicht durchtrittssicheren Dach liegt. Bei diesen Fenstern kann von dem Verschluss abgesehen werden, wenn ein Ausstieg, z.B. durch Vergitterung, verhindert ist.
3. An den Zugängen müssen dauerhaft befestigte und deutlich sichtbare Gebotsschilder nach DIN 4844 T. 1 "Sicherheitskennzeichnung; Begriffe, Grundsätze und Sicherheitszeichen" Ausgabe Mai 1980 mit Beschriftung "Dach nur auf Laufstegen betreten" angebracht sein.

#### **Hinweis:**

Weitere Regelungen für nicht durchtrittssichere Dächer finden sich in "Sicherheitsregeln für Arbeiten an und auf Dächern aus Asbestzement-Wellplatten" des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften,

Bestell-Nr. ZH 1/489, u.a. in Nr. 6.4 über Sicherheitsdrahtnetzunterspannung als Absturzsicherung.

---

\*) Siehe dazu DIN 274 Blatt 2 "Asbestzement-Wellplatten; Anwendung bei Dachabdeckungen", Ausgabe April 1972.